

GEMEINDEVERWALTUNG VAALS

Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Vaals über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Rettungsdienst

Die Gemeinde Vaals, vertreten durch den Bürgermeister von Vaals, J.F.J. van Dijk, bevollmächtigt durch Ratsbeschuß vom 12.09.1994,

und

die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberstadtdirektor Dr. Heiner Berger, bevollmächtigt durch Ratsbeschuß vom 17.08.1994,

in Erwägung, daß am 01. Januar 1993 das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft getreten ist;

angesichts der Bestimmung in Artikel 6 dieser Vereinbarung, wonach beide Gemeinden eine gemeinsame Regelung über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unfällen treffen können;

im Bewußtsein, daß beide Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, Absprachen zu treffen, mit dem Ziel gegenseitiger Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Rettungsdienst mit dem Personal und Material, über das sie für die tägliche Aufgabenerfüllung verfügen;

haben folgendes vereinbart:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Beide vertragsschließende Gemeinden, hiernach Parteien genannt, verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihren Möglichkeiten bei Brandbekämpfung und Rettungsdienst Hilfe zu leisten.

Artikel 2

Für die Einreichung einer Anfrage um Hilfeleistung sowie die Ausführung solcher Anfragen ist das befugte Organ im Sinne dieser Vereinbarung: der Bürgermeister bzw. der Oberstadtdirektor oder sein Stellvertreter, oder eine durch ihn bestimmte Person, die den Bürgermeister bzw. den Oberstadtdirektor oder seinen Stellvertreter über alle Anfragen und Beschlüsse in Kenntnis setzt.

ANFRAGEN UND GEWÄHRUNG VON HILFELEISTUNGEN

Artikel 3

1. Die befugten Organe können - gestützt auf die nationalen Vorschriften - eine Anfrage um Hilfeleistung stellen, wenn nach ihrer Einschätzung der Ort, das Ausmaß und die Art des Unfalls, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistung erfordern.
2. Die befugten Organe sind zuständig für die Durchführung der Anfragen um Hilfeleistung.
3. Die Anfragen um Hilfeleistung sollen durch die beiderseitigen Feuerwehren erfolgen.
4. Über jede Anfrage um Hilfeleistung und die damit verbundenen Folgen im Sinne dieser Vereinbarung, ist so schnell wie möglich der Kommissar der Königin der Provinz Limburg und der Regierungspräsident Köln zu unterrichten.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch verfügbare Einsatzeinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter am Brand- oder Unfallort oder auch jeden anderen durch dazu befugte Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Kommandant einer Einsatzeinheit untersteht der Führung, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Einsatzeinheit werden ausschließlich an den Kommandanten dieser Einheit gegeben. Der Kommandant dieser Einheit ist für die Durchführung dieser Anweisungen verantwortlich.
3. Die befugten Organe sowie die Verantwortlichen, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Einsatzeinheit jede notwendige Unterstützung und Hilfe.
4. Falls der Kommandant einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, daß er vernünftigerweise einer Anweisung des Einsatzleiters nicht oder nicht mehr folgen kann, oder daß die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, führt er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Falls diese Rücksprache nicht zu einer Übereinstimmung führt, wendet sich der Kommandant der Einsatzeinheit unmittelbar an den Oberstadtdirektor bzw. Bürgermeister der Gemeinde, bei der er angestellt ist, mit dem Ziel einer Rücksprache mit dem Bürgermeister oder Oberstadtdirektor der anderen Gemeinde.

KOSTEN UND SCHADENERSATZ

Artikel 6

1. Die Kosten für Hilfeleistung, einbegriffen Kosten durch Total- oder Teilverlust sowie Total- oder einschließlich der Teilvernichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern, brauchen durch die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, nicht ersetzt zu werden, es sei denn, die vertragschließenden Parteien haben für den Ersatz dieser Kosten vorab eine besondere Regelung getroffen.
2. Einsatzeinheiten erhalten für die Zeit ihres Einsatzes auf dem Gebiet einer vereinbarungsschließenden Partei auf Kosten dieser Partei Unterkunft und Verpflegung sowie Güter für den voraussichtlichen Gebrauch der Ausrüstung, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Artikel 7

1. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensbestandteilen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vereinbarungsschließenden Partei bei der Dienstausübung im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung verursacht wurde, vorbehaltlich im Fall bewiesenen Vorsatzes.
2. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei, wenn ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei oder durch Ausführung seines Auftrags im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, als auch eines ihrer Verwaltungsorgane, ist gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Schaden, der einem Dritten durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei der Ausführung seines Auftrags auf dem Gebiet der vereinbarungsschließenden Partei zugefügt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadenersatzforderungen arbeiten die vereinbarungsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell wie möglich ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind vereinbarungsgemäß auf Schadensfälle anzuwenden, die während oder infolge von Übungen entstanden sind.

ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 8

Die vereinbarungsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, verfügbares Personal und Material sowie alle notwendigen Informationen zur Durchführung dieser Vereinbarung aus.

Artikel 9

Der Bürgermeister und der Oberstadtdirektor treffen die notwendigen Maßnahmen bezüglich Ausbildung und Übungen im Rahmen dieser Vereinbarung, sei es aus eigener Initiative oder in Ausführung der Beschlüsse von zuständigen übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Der Bürgermeister und der Oberstadtdirektor treffen auf Wunsch Maßnahmen, falls erforderlich in Absprache mit übergeordneten Behörden, hinsichtlich der Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung garantieren können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht einerseits durch den Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort, und andererseits durch den (die) Kommandant (en) der Einsatzeinheit (en) verfaßt. Dieser Bericht wird dem Bürgermeister bzw. dem Oberstadtdirektor, dem Kommandanten der Regionalen Feuerwehr, dem Kommissar der Königin in der Provinz Limburg, dem Kommandanten der Regionalen Feuerwehr und dem Regierungspräsidenten Köln mitgeteilt.

BESCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.1994 in Kraft. Sie gilt für eine Periode von 5 Jahren und wird stillschweigend verlängert um eine neue Periode von 5 Jahren, es sei denn, eine der Parteien hat die Vereinbarung drei Monate vorher gekündigt.

Artikel 13

Diese Vereinbarung kann als Regelung der nachbarschaftlichen Hilfeleistung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Vaals angesehen werden.

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Aachen

Dr. Heiner Berger

Der Bürgermeister
der Gemeinde Vaals

J.F.J.van Dijk